

Hygienekonzept vom 01.09.2022 im BZI

Änderungen gelb markiert!

Präambel

Grundsätzlich müssen der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die aktuelle CoronaSchVO **gemeinsam** betrachtet und bewertet werden.

Die sich hieraus ergebenden inhaltlichen oder organisatorischen Konflikte müssen im Einzelfall gewürdigt und zum Schutz von Gesundheit, Leben und Arbeit gegeneinander abgewogen werden.

Die Verantwortung tragen alle Ausbilderinnen, Ausbilder sowie die Führungskräfte zur Beachtung und Umsetzung.

1. Wie sichern wir die Kontaktbeschränkungen und Mindestabstand (Ausbildungsgruppen/ Berufsorientierung/ Weiterbildung/Qualifizierung)

(Kontaktbeschränkung und Mindestabstand)

Die Azubis in der Grund- Fachausbildung sowie Qualifizierungsteilnehmer führen zu zwei verschiedenen Zeiten ihre Pausen durch. Dadurch soll ein Vermischen der Ausbildungsgruppen in Bereichen verhindert werden. Zudem ist die Bestuhlung in den Pausenbereichen reduziert und festgelegt, so dass an jedem Tisch nur zwei Azubis, räumlich um 1,5 m versetzt, platznehmen dürfen.

Die Teilnehmer in den Fachlehrgängen sind aufgefordert, im Unterrichtsraum, auf der Freitreppe oder auf dem Pausenhof, mit einem Abstand von mind. 1,5 m zur nächsten Person, ihre Pausen durchzuführen.

2. Urlaubsrückkehr / Beschäftigtentestung

Soweit Sie nach dem 01.07.2022 mindestens 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen Sie am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber folgenden Nachweis erbringen:

- am 1. Arbeitstag Durchführung eines dokumentierten, beaufsichtigten Tests im Betrieb.

Diese Pflicht besteht auch für Teilzeitbeschäftigte, die beispielsweise nur an einem Tag in der Woche arbeiten und an diesem Tag Urlaub haben.

Nehmen Sie nach dem Urlaub oder der vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen Ihre Tätigkeit im Home-Office auf, gilt die Nachweispflicht am ersten Tag, an dem Sie Ihre Arbeit im Betrieb oder an einem anderen Einsatzort außerhalb der eigenen Häuslichkeit erbringen.

Die MitarbeiterInnen müssen zusätzlich zu o.g. Regeln jeden Montag, vor Arbeitsbeginn, einen Corona-Selbsttest durchführen. Darüber hinaus besteht das Angebot einen weiteren Selbsttest in der lfd. Arbeitswoche durchzuführen.

2.1. Auszubildende des neuen Ausbildungsjahres 2022/2023

Alle Auszubildenden, die ab 01.08.2022 ihre Tätigkeit im BZI aufnehmen, müssen am 1. Anwesenheitstag einen dokumentierten, beaufsichtigten Test im Betrieb durchführen.

3. Allgemeine Kommunikation des Hygienekonzeptes

Das Hygienekonzept ist auf der Homepage des BZI hinterlegt (www.bzi-rs.de). Das Hygienekonzept liegt für die Seminarteilnehmer im Klassenbuch bereit, die Kenntnisnahme dessen wird vom Dozenten dokumentiert.

Es gilt die neue Corona-SchVO vom 01.04.2022 in der Fassung vom 25.08.2022.

Remscheid, 01.09.2022

gez. Alexander Lampe
Geschäftsführer

gez. Marc Kalbitz
Corona-Schutz-Beauftragter